



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 40495

Vorlage 22/02/04

Sitzung des Regionalrates am 01.07.2004

TOP 16

17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (HSK/SO) im Bereich der Stadt Rüthen – Erweiterung des Abgrabungsbereiches Kattensiepen
- Erarbeitungsbeschluss

Berichterstatteerin: Ltd. Regierungsdirektorin Geiß-Netthöfel

Bearbeiter: Oberregierungsbaurat Wegmann

Beschlussvorschlag:

1. 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (HSK/SO) im Bereich der Stadt Rüthen – Erweiterung des Abgrabungsbereiches Kattensiepen - wird erarbeitet.
2. Im Änderungsverfahren werden die in der Anlage 2 unter Nr. 1 – 47 aufgeführten Behörden und Dienststellen beteiligt.
3. Die Frist, innerhalb derer Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, wird auf 3 Monate festgesetzt.

Begründung:

1. Anlass und Inhalt der Änderung

Der vorhandene Steinbruch „Kattensiepen“ befindet sich nordwestlich des Stadtteils Kaltenhardt der Stadt Rüthen. Derzeitiger Eigentümer des Steinbruchs ist die Firma Steinbruch Kattensiepen GmbH, Rüthen. Gewonnen wird dort Kalkstein, der vorwiegend im Straßenbau, als Betonzuschlagstoff und zur Asphaltherstellung eingesetzt wird. Der Absatz versorgt den regionalen Markt im Umkreis von ca. 80 km.

Der vorhandene Abgrabungsbereich enthält derzeit eine noch gewinnbare Restkapazität von ca. 1 Mio. t. Hieraus ergibt sich, bei einer geschätzten Jahresförderung von ca. 700.000 t, eine Restlaufzeit von ungefähr einem Jahr. Durch die Erweiterung des Abgrabungsbereiches wird ein Rohstoffvolumen von insgesamt ca. 18 Mio. t erschlossen, was einer Laufzeit von ca. 25 Jahren entspricht. Aufgrund der zu erwartenden Gesteinsqualitäten ist auch ein Abbau unterhalb des Grundwasserhorizonts beabsichtigt. Dies wurde bei der Berechnung des zu erwartenden Rohstoffvolumens berücksichtigt. Zu weiteren Angaben wird auf die in Anlage 2 beigefügte Raumverträglichkeitsstudie verwiesen.

Durch die vorliegende 17. Änderung wird der bestehende Abgrabungsbereich in östlicher Richtung erweitert (vgl. Anlage 1). Maßgeblich für die gewählte Abgrenzung der Erweiterung sind die Gegebenheiten der Lagerstätte, welche sich als relativ schmales Band in Ost-West-Richtung erstreckt.

Derzeit ist der Erweiterungsbereich als „Waldbereich“ dargestellt und mit den Freiraumfunktionen „Bereich für den Schutz der Landschaft“ und „Erholungsbereich“ überlagert. Durch die Erweiterung wird ca. 12 ha Wald in Anspruch genommen, der zu 2/3 aus Eichen-Buchen-Laubwald und zu 1/3 aus Nadelwald besteht. In der Nähe des Abgrabungsbereiches liegt das gemeldete FFH-Gebiet „Lörmecketal“ (DE-4516-301)

2. Wesentliche Ergebnisse der Raumverträglichkeitsstudie einschließlich FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. Ziffer 5.2 VV-FFH

2.1 Allgemeines

Die Erweiterung des bestehenden Abgrabungsbereiches ist eine vorhabenbezogene Darstellung im Sinne des § 14 Abs. 3 LPlIG. In der beigefügten Raumverträglichkeitsstudie (Anlage 2) sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien der Planungsstufe entsprechend untersucht worden.

Die Schwerpunkte der Prüfung sind dabei die geplante Waldinanspruchnahme, die Überprüfung, ob durch die Erweiterung das in der Nähe des Abgrabungsbereiches liegende gemeldete FFH-Gebiet „Lörmecketal“ (DE-4516-301) erheblich beeinträchtigt werden kann und die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt.

Zusammenfassend kommt die Raumverträglichkeitsstudie (RVS) zu dem Ergebnis, dass die mit der Erweiterung des Abgrabungsbereiches (und somit des vorhandenen Steinbruchs) verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt letztlich in keinem Widerspruch zu anderen Zielen der Raumordnung stehen. Dieser Auffassung schließt sich die Bezirksregierung Arnberg an. Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der o.g. Prüfungsschwerpunkte zusammengefasst wiedergegeben. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die in der Anlage 2 beigefügte Raumverträglichkeitsstudie verwiesen.

2.2 Waldinanspruchnahme

Die Inanspruchnahme von Wald scheint zunächst im Widerspruch zu Ziel 42 (1) GEP TA OB DO-OST (HSK/SO) zu stehen. Eine Waldinanspruchnahme ist gem. Ziel B.III.3.21 des LEP NRW bzw. Ziel 42 (2) GEP TA OB DO-OST (HSK/SO) aber dann möglich, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt.

Aufgrund der Lage des bestehenden Steinbruchs und der Gegebenheiten der Lagerstätte ist eine Erweiterung des Abgrabungsbereiches nicht außerhalb des Waldes möglich. Auch

ein Neuaufschluss an anderer Stelle wäre nicht außerhalb des Waldes möglich, zumal ein Neuaufschluss in der Regel mit größeren Beeinträchtigungen verbunden ist als die Erweiterung eines bestehenden Steinbruchs. Vor diesem Hintergrund ist die Waldinanspruchnahme unabweisbar. Die o.g. Ausnahmevoraussetzungen liegen deshalb vor.

Wie aus der Raumverträglichkeitsstudie hervorgeht, soll der Waldverlust durch Ersatzaufforstungen im Bereich des Möhnetals, jedoch außerhalb der Talaue, kompensiert werden (vgl. RVS, S.46). Die endgültige Festlegung von Umfang und Lage der Ersatzaufforstungen ist jedoch nicht Gegenstand dieses GEP-Änderungsverfahrens. Vielmehr ist sie im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen.

2.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. Ziffer 5.2 VV-FFH für das gemeldete FFH-Gebiet DE-4615-301 „Lörmecketal“

Im Süden des vorhandenen Abgrabungsbereiches liegt in ca. 80 m Entfernung des bestehenden Steinbruchs das gemeldete FFH-Gebiet DE 4615-301 „Lörmecketal“. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Abgrabungsbereich kann deshalb zunächst die Möglichkeit gesehen werden, dass das Gebiet durch die vorliegende Änderung des GEP erheblich beeinträchtigt werden kann. Deshalb wurde durch die Bezirksregierung auf der Grundlage der Raumverträglichkeitsstudie überprüft, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des gemeldeten FFH-Gebiets vorliegt.

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie wurden die für die FFH-Verträglichkeitsprüfung relevanten Daten ermittelt, zusammengestellt und bewertet (RVS, S.34 ff).

Das gemeldete FFH-Gebiet „Lörmecketal“ erstreckt sich entlang des gesamten Laufs der Lörmecke (vgl. Anlage 5 der RVS). Im Norden wird es begrenzt durch Einmündung der Lörmecke in die Glenne. Das Lörmecketal umfasst verschiedene, abwechslungsreiche Landschaftsstrukturen, wie naturnahe Buchenmischwälder, Felsklippen, Wacholdertriften, Kalkhalbtrockenrasen und Magergrünland im Norden sowie Erlen- und Birkenbruchwälder im Süden. Die Lörmecke ist ein naturnaher Fliessgewässer oberlauf, der im nördlichen Teil des Gebietes durch z.T. mageres Weidegrünland und im südlichen Teil

durch Erlen- und Birken-Bruchwälder fließt. An die Grünländer schließen sich strukturreiche Laubwaldmischbestände an. Der Buchenbestand im Norden enthält im Bereich einer Felsklippe einen Eschen-Ahorn-Schluchtwald mit nördlicher Exposition.

Primäres Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Optimierung der Magerrasenkomplexe durch extensive Nutzung bzw. Pflege. Weiterhin ist eine Extensivierung der umliegenden Grünlandflächen anzustreben, um einen funktionalen Verbund der Lebensgemeinschaften des Gebietes mit benachbarten Biozönosen gleicher Standortverhältnisse zu gewährleisten.

Dieses Ziel wird aufgrund der ermittelten Daten durch die Erweiterung des Abgrabungsreiches nicht beeinträchtigt (vgl. RVS, S.38).

2.4 Wasser

Wie aus der Beschreibung des Vorhabens hervorgeht, ist beabsichtigt, auch unterhalb des Grundwasserhorizonts liegendes Gestein abzugraben (RVS, S.38). Dies ist nur mit einer ständigen Wasserhaltung möglich, was eine Grundwasserabsenkung im Bereich der Abgrabung zur Folge hat. Aufgrund der Ergebnisse der hydrologischen Untersuchungen, welche der Raumverträglichkeitsstudie zu Grunde liegen, sind die Auswirkungen jedoch nur lokal und haben keine regionalplanerischen relevanten Beeinträchtigungen des Grundwassers zur Folge (RVS, S.25 f. bzw. S. 38 ff.) Gleiches gilt für mögliche Beeinträchtigungen von Glenne und Lörmecke.

3. Nachfolgenutzung

Gem. Ziffer B 2.eb der Anlage 1 Teil B der 3.DVO zum Landesplanungsgesetz sind bei der Darstellung von Bereichen für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen für bereits planfestgestellte und genehmigte Abgrabungsflächen die festgelegte, im Übrigen eine im Verfahren zur Darstellung des Sicherungs- und Abbaubereiches zu bestimmende Folgenutzung entsprechend den Planzeichen der 3. DVO zu unterlegen. Dabei sind nach der Technischen Richtlinie zum Abtragungsgesetz mindestens 25 % der noch zu genehmi-

genden Abgrabungsflächen dem Naturschutz zuzuführen (Runderlass des MURL vom 08.03.1990, Az.: IV B 3 - 2.00.03 "Richtlinien für Abgrabungen").

Die bisherigen landschaftspflegerischen Begleitplanungen umfassen folgende Festlegungen zu Nachfolgenutzungen:

- Belassen von süd/südwestexponierten Steilwänden als Sukzessionsfläche für Felsgrus- und Felsspaltenvegetation,
- Gestaltung der Bermen zu Offenlandbiotopen oder Felsgrusgesellschaften,
- Freie Sukzession auf der Tagebausoehle.

Zum Ersatz des in Anspruch genommenen Waldes wurden darüber hinaus Ersatzaufforungen nördlich des Steinbruchs im Bereich des Möhnetals außerhalb der Aue vorgesehen.

Diese Nachfolgenutzungen sind auch für den Erweiterungsbereich vorgesehen. Die Bereiche unterhalb des Grundwasserkörpers sollen wieder verfüllt werden, so dass in der Nachfolgenutzung kein Gewässer entsteht.

Aufgrund der insgesamt relativ geringen Fläche des Abgrabungsbereiches erscheint eine differenzierte regionalplanerische Zuweisung von Freiraumnutzungen und Freiraumfunktionen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Da jedoch aus regionalplanerischer Sicht die Fläche auch künftig als Freiraum gesichert werden soll, wird als regionalplanerische Vorgabe für die Nachfolgenutzung für den gesamten Abgrabungsbereich die Freiraumnutzung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Diese Darstellung ist im Rahmen des nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans zu konkretisieren.

4. Weiteres Verfahren

Sollte der Regionalrat den Erarbeitungsbeschluss fassen, ist das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Gemäß § 15 Abs. 4 Landesplanungsgesetz ist für die Änderung eines GEP das gleiche Verfahren anzuwenden, das für seine Aufstellung gilt.

Dementsprechend hat der Regionalrat mit dem Erarbeitungsbeschluss auch über die nach der 2. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz zu beteiligenden Behörden und Dienststellen zu entscheiden.

Die Beteiligungsfrist soll gemäß § 15 Abs. 1 Landesplanungsgesetz auf 3 Monate festgelegt werden.

GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN REG.-BEZIRK ARNSBERG Anlage 1 TEILABSCHNITT OBERBEREICH DORTMUND - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) -Auszug-

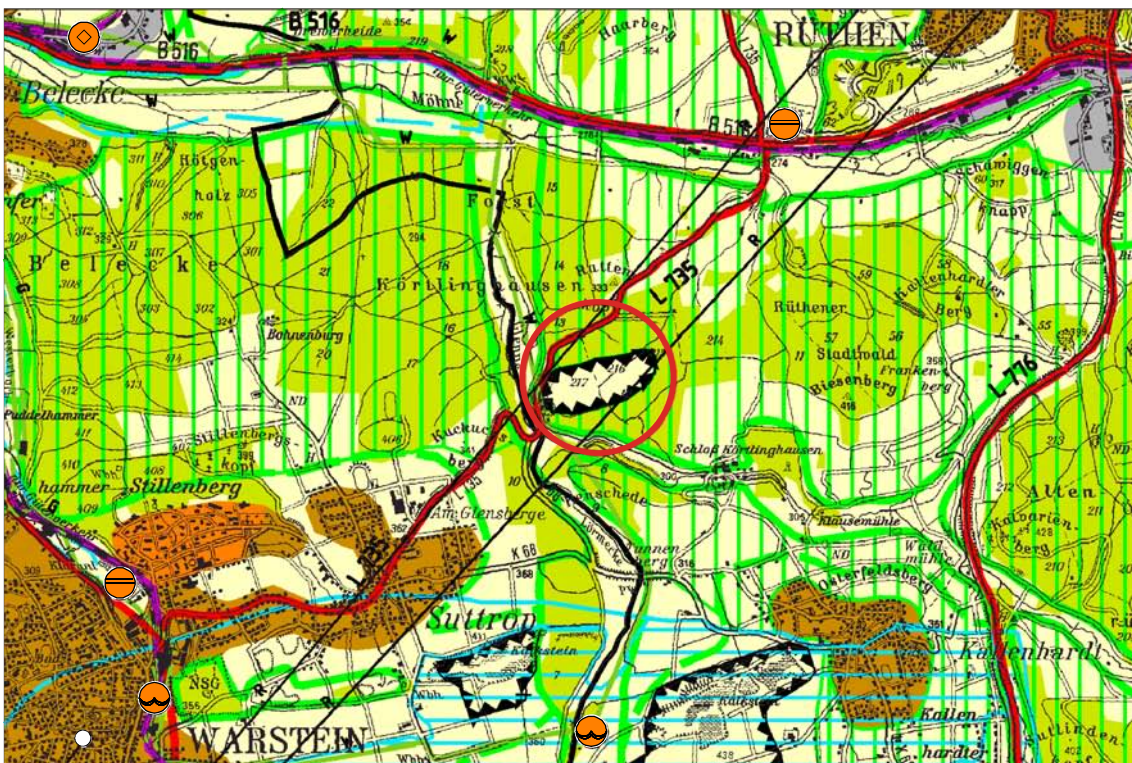
Genehmigt mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung u. Landwirtschaft des Landes NW vom 11.12. 1995, VI B 1 -60.19 -

17. Änderung des GEP im Bereich der Stadt Rütten

Beschluss des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg vom 1. Juli 2004 zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens



bisherige Darstellung



geplante Darstellung



Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen



Änderungsbereich

Legende siehe zeichnerischen Teil des GEP

Maßstab 1:50000

17. Änderung OB DO – östlicher Teil – (Krs. SO/ HSK)
Rüthen -

26.04.2004

Nr.	Name	Strasse	Plz	Ort
1	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen	Hachestraße 61	45127	Essen
2	Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit	Josef-Gockeln-Straße 7	40474	Düsseldorf
3	Wehrbereichsverwaltung West	Wilhelm-Raabe-Straße 46	40470	Düsseldorf
4	Landesumweltamt NRW	Wallneyer Straße 6	45133	Essen
5	Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter	Schorlemerstr. 26	48143	Münster
6	Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde -	Nevinghoff 40	48147	Münster
7	Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb-	De-Greiff-Straße 195	47803	Krefeld
8	Oberfinanzdirektion -Bundesvermögensabteilung-	Andreas-Hofer-Straße 50	48145	Münster
9	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
10	Kommunalverband Ruhrgebiet	Kronprinzenstraße 35	45128	Essen
11	Landrat des Hochsauerlandkreises	Steinstraße 27	59872	Meschede
12	Bürgermeister der Gemeinde Bestwig	Rathausplatz 1	59909	Bestwig
13	Bürgermeister der Stadt Brilon	Am Markt 1	59929	Brilon
14	Landrat des Kreises Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest
15	Bürgermeister der Gemeinde Anröchte	Hauptstraße 72-74	59609	Anröchte
16	Bürgermeister der Stadt Erwitte	Am Markt 13	59597	Erwitte
17	Bürgermeister der Stadt Geseke	Martinsgasse 2	59590	Geseke
18	Bürgermeister der Stadt Warstein	Dieplohsstraße 1	59581	Warstein
19	Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg	Königstraße 18-20	59821	Arnsberg
20	Handwerkskammer Arnsberg	Brückenplatz 1	59821	Arnsberg
21	Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe	Postfach 59 80	48135	Münster
22	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten	Castroper Straße 30	45665	Recklinghausen
23	Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfälischer Unternehmensverbände	Postfach 30 06 43	40406	Düsseldorf
24	Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NW e.V.	Postfach 30 06 43	40406	Düsseldorf
25	Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks NW e.V.	Auf'm Tetelberg 7	40221	Düsseldorf
26	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34-38	40210	Düsseldorf
27	Ruhrverband	Kronprinzenstraße	45032	Essen
28	Wasserbeschaffung Mittlere Ruhr GmbH	Massenbergstraße 15-17	44787	Bochum
29	Lörmecke-Wasserwerk GmbH	Soester Straße 65	59597	Erwitte
30	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Straße 306	46117	Oberhausen
31	Gleichstellungsbeauftragte beim Kreis Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest
32	Regionalstelle Frau und Wirtschaft Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest

Nr.	Name	Strasse	Plz	Ort
33	Bezirksregierung Detmold	Leopoldstraße 15	32756	Detmold
34	Landrat des Kreises Paderborn	Aldegrevener Str. 10-14	33102	Paderborn
35	Bürgermeister der Stadt Büren	Königstraße 16	33142	Büren
36	Bezirksregierung Münster	Domplatz 1-3	48143	Münster
37	Bezirksregierung Münster –Luftfahrtbehörde-	Domplatz 6-7	48143	Münster
38	Landesbetrieb Straßenbau NRW – Betriebssitz Münster -	Fürstenbergstraße 15	48147	Münster
39	Pipeline Engineering GmbH	Kallenbergstraße 5	45141	Essen
40	WINGAS GmbH	Friedrich-Ebert-Straße 160	34119	Kassel
41	RWE Net AG Regionalzentrum Lippe	Kölner Straße 6	45661	Recklinghausen
42	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie	Annastraße 67-71	50968	Köln
43	Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V.	Pferdemengesstraße 7	50968	Köln
44	Wirtschaftsverband Naturstein-Industrie e.V.	Annastraße 67 – 71	50968	Köln
45	Arbeitskreis Steine und Erden	Annastraße 67 – 71	50968	Köln
46	Westfälisches Museum für Archäologie –Außenstelle Olpe-	In der Wüste 4	57462	Olpe
47	Westfälisches Museum für Archäologie /Amt für Bodendenkmalpflege	Bröderichweg 35	48159	Münster